



Versand per E-Mail

Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Pascal Strupler
Direktor
aufsicht-krankenversicherer@bag.admin.ch
dm@bag.admin.ch

Zürich / Bern, 2.6.2017

43.357 / HU / KB / SM

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV)

Sehr geehrter Herr Strupler

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der mit Schreiben vom 4.4.2017 eröffneten Vernehmlassung zur geplanten Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) Stellung zu nehmen. Seitens GDK beschränken wir uns in der vorliegenden Stellungnahme auf einige generelle Anträge und verweisen ergänzend auf die Stellungnahmen der einzelnen Kantone.

Mit den meisten vorgeschlagenen Änderungen der KVV können wir uns einverstanden zeigen, beantragen aber in folgenden Punkten Änderungen bzw. Präzisierungen:

Art. 19a Aufteilung des kantonalen Anteils auf die Kantone

Mit den revidierten Art. 41 und 49a KVG werden die Kantone verpflichtet, den Kantonsanteil für stationäre Behandlungen in der Schweiz neu auch für jene KVG-Versicherten zu übernehmen, die in einem Mitgliedstaat der EU, in Island oder in Norwegen wohnen und eine schweizerische Rente beziehen sowie für deren Familienangehörige. Die organisatorische Abwicklung soll durch die Gemeinsame Einrichtung KVG erfolgen. In diesem Zusammenhang beantragen wir, in der KVV festzuhalten, dass die Gemeinsame Einrichtung KVG verpflichtet ist, ein Reglement zwecks gesetzeskonformer Durchführung der Zahlung von Kantonsbeiträgen zu erlassen, welches insbesondere Informationen zur Rechnungsprüfung, zum Leistungscontrolling sowie zur Umsetzung der Rückerstattung von Vorleistungen (Art. 71 ATSG) und des Rückgriffsrechts der Kantone (Art. 79a KVG) beinhaltet, wobei das Reglement – nach Anhörung der Kantone – gestützt auf Art. 18 Abs. 1 KVG dem EDI zur Genehmigung vorzulegen ist. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Steuergelder der Kantone korrekt verwendet werden.

In den Erläuterungen zu Absatz 3 veranschlagen Sie die Kosten für die Durchführung der Aufgaben der Gemeinsamen Einrichtung mit rund CHF 200'000 pro Jahr. Diesen Verwaltungsaufwand schätzen wir aufgrund der Erfahrungen der Kantone mit dem Leistungscontrolling im Verhältnis zum Finanzvolumen, das zu verwalten ist, als viel zu hoch ein.



Art. 36a Kostenübernahme bei grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Wir begrüßen die durch die neuen Bestimmungen der KVV den Kantonen und Versicherern gewährte Möglichkeit, die laufenden Pilotprojekte dauerhaft weiterzuführen und neue Programme der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu initiieren. Wir sind der Ansicht, dass die Kantone die Kompetenz für die Genehmigung von Programmen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erhalten sollen. Art. 34 KVG enthält keinen Hinweis darauf, dass die Bewilligung solcher Programme zwingend durch den Bund erfolgen muss. Wir beantragen deshalb, den Wortlaut von Art. 36a KVV entsprechend zu ändern.

Art. 105e Abs. 1 und 1^{bis}, Art. 105f Abs. 1, Art. 105j, Art. 105k Abs. 1 und 3; Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligung

Wir begrüßen, dass alle Anpassungen, welche GDK und santésuisse in ihrem gemeinsamen Antrag vom 7. Dezember 2015 gefordert hatten, inhaltlich aufgenommen worden sind.

Entgegen unserem Antrag vom 7. Dezember 2015 bitten wir Sie um eine leicht veränderte Formulierung (unterstrichen):

Art. 105k Abs. 3:

«³ Richtet ein Kanton eine Prämienverbilligung für einen Zeitraum aus, für den der Versicherer ihm bereits eine Forderung gemäss Artikel 64a Absatz 3 des Gesetzes in seiner Schlussabrechnung bekanntgegeben hat, so erstattet der Versicherer 85 Prozent dieser Prämienverbilligung an den Kanton zurück. Die Forderungen gegenüber der versicherten Person werden auf dem Verlustschein oder dem gleichwertigen Rechtstitel um den Betrag der ganzen Prämienverbilligung vermindert. »

Der Ausdruck «von der Schlussabrechnung abziehen», wie er heute in der Verordnung und im Revisionsentwurf steht, kann falsch interpretiert werden. Es soll deshalb die Formulierung «an den Kanton zurückerstatten» analog zu Art. 64a Abs. 5 KVG verwendet werden. Im Unterschied zu Art. 64a Abs. 5 KVG sollen von Prämienverbilligungen 85 Prozent zurückerstattet werden und nicht nur 50 Prozent wie bei vom Schuldner direkt erhaltenen Beträgen.

Ebenfalls in Abweichung von unserem Antrag vom 7. Dezember 2015 bitten wir, auf die Änderung von Artikel 105k Absatz 1 zu verzichten. In diesem Absatz soll die Kann-Formulierung erhalten bleiben. Im erläuternden Bericht zu den vorgesehenen Änderungen steht, «dem Kanton steht frei, ob er ausstehende Beträge übernimmt. Aber wenn er es tun will, hat er die Personendaten nach Artikel 105g der Betroffenen dem Versicherer zu übermitteln. » Dies ist nicht korrekt: Wenn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, steht es dem Kanton nicht frei, die Beträge zu übernehmen. Er muss nach Art. 64a Abs. 4 KVG 85 Prozent der Forderungen übernehmen. Im Konzept Datenaustausch 64a ist nicht vorgesehen, dass der Kanton die Meldungen über Verlustscheine nach Art. 105f KVV beantwortet. Dies soll so bleiben und auf eine verpflichtende Formulierung ist zu verzichten. Falls sich Artikel 105k Absatz 1 aber auf die Meldung der Schuldnerinnen und Schuldner, die betrieben werden gemäss Art. 64a Abs. 2 zweiter Satz KVG (und Art. 105e KVV) bezieht, müsste Art. 105k KVV entsprechend korrigiert werden.

Art. 106b Abs. 2 Bst. b und c und Art. 106c Abs. 4; Prämienverbilligung und Teilbarkeit der OKP-Prämie

Wir lehnen die Änderungen von Art. 106b Abs. 2 Bst. b und c und Art. 106c Abs. 4 ab und beantragen, dass am heute gültigen Wortlaut festgehalten wird.

Die Tatsache, dass die Prämien der OKP teilbar sind und dies auch einen Einfluss auf die Prämienverbilligung hat, ändert nichts daran, dass der Kanton dem Versicherer die Prämienverbilligung pro Monat und den Zeitraum der Ausrichtung in Monaten melden soll. Auch soll



der versicherten Person die Prämienverbilligung weiterhin je Monat auf der Prämienrechnung angegeben werden.

Zu den weiteren Anpassungen der KVV haben wir keine Bemerkungen, verweisen aber nochmals auf die Stellungnahmen der einzelnen Kantone.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Kathrin Huber, stv. Zentralsekretärin (Tel. 031 356 20 20, kathrin.huber@gdk-cds.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER KANTONALEN
GESUNDHEITSDIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN

Der Präsident

Dr. Thomas Heiniger
Regierungsrat

Der Zentralsekretär

Michael Jordi